



Brüssel, 14/12/2006 – Publikation 20/12/2006
D(2006-REG) 14879 – HS/NMO/GBO/mct
LLP/54/2006

KONSOLIDIERTE ENDFASSUNG vom 15/02/2007

**PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN
ALLGEMEINE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2007
(EAC/61/2006)**

Teil II: Administrative und finanzielle Informationen

INHALTSVERZEICHNIS

Bewerber werden gebeten, die Website der Kommission, der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur zu konsultieren.

- Allgemeine Bestimmungen
- Übergangsbestimmungen
- Anhang I: Haushalt, Kalender, maximaler Beitrag und Dauer
- Anhang II: Zusätzliche spezifische Kriterien zur Förderfähigkeit für das ERASMUS-Programm und das Programm Jean Monnet
- Anhang III: Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen
- Anhang IV: Auswahlverfahren
- Anhang V: Stückkostensätze und Pauschalbeträge
 - o Tabelle 5a: Programm für lebenslanges Lernen – Individuelle Mobilität – Höchstsätze für Aufenthalt und Versicherung pro Gastland und Kategorie von Begünstigten
 - o Tabelle 5b: LEONARDO DA VINCI – Tabelle der Stückkostenhöchstsätze zur Berechnung des Zuschusses für entsendende Einrichtungen zur Organisation von Mobilität
 - o Tabelle 5c: Erasmus – Höchstbeiträge zu den Kosten, die in Hochschulen anfallen, um die Qualität der Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und Lehrkörper, einschließlich der ERASMUS-Studenten Praktika, zu gewährleisten
 - o Tabelle 5d: Erasmus – Maximale Pauschalbeträge für Erasmus Intensivsprachkurse (EILC) und Intensivprogramme (IP)
 - o Tabelle 5e: Programm für lebenslanges Lernen – Maximale förderfähige Tagessätze für Personalkosten – Projekte, Netzwerke, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung
 - o Tabelle 5f: Programm für lebenslanges Lernen – Maximale förderfähige Tagessätze für Aufenthaltskosten - Projekte, Netzwerke, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung
 - o Tabelle 5g: Comenius und Grundtvig – Maximale Subventionsbeträge für Partnerschaften
- Anhang VI: Liste der "Überseeischen Länder und Gebiete", festgelegt durch Beschluss 2001/822/EG des Rates

Programm für lebenslanges Lernen: Allgemeine Ausschreibung 2007

Teil II: Administrative und finanzielle Informationen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für die Verwaltung des Programms „Lebenslanges Lernen“ wird die Europäische Kommission bei dezentralisierten Aktionen von den **nationalen Agenturen** und bei zentralisierten Aktionen von der **Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“** unterstützt.

Sowohl die nationalen Agenturen (NA) als auch die Exekutivagentur (EA) werden als „Agentur“ bezeichnet, wenn beide Einrichtungen betroffen sind.

1. ZEITPLAN

In Anhang 1 sind für jede Aktion die wichtigsten Schritte von der Einreichung des Vorschlags bis zum Beginn des Projekts sowie die maximale Laufzeit der Projekte angegeben.

Anträge für Projekte, deren Laufzeit die hier angegebene maximale Laufzeit übersteigt, sind nicht zulässig.

Sollte nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn des Projekts der Begünstigte jedoch feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden.

Der Förderzeitraum beginnt an dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Datum. Der Beginn des Förderzeitraums kann auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.

2. VERFÜGBARE MITTEL

Anhang 1 enthält die ausführliche Aufschlüsselung der verfügbaren Mittel pro Aktion; insgesamt werden etwa 784 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Alle Finanzangaben sind Schätzwerte. Verschiebungen von Mitteln zwischen den einzelnen Aktionen sind möglich. Außerdem behalten sich die Kommission, die NA und die EA das Recht vor, nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel zu vergeben.

3. ZULASSUNGSKRITERIEN

Nur Anträge, die die Förderkriterien für eine Subvention erfüllen, werden berücksichtigt. Wenn eine Bewerbung als nicht förderfähig erachtet wird, wird dem Bewerber ein Schreiben, das die Gründe hierfür erläutert, gesendet.

3.1. Förderfähige Länder

Die Antragsteller müssen in einem Land ansässig sein, das am Programm für lebenslanges Lernen teilnimmt. 2007 nehmen folgende Länder teil¹:

- die 27 EU-Mitgliedstaaten²
- Island, Liechtenstein, Norwegen³
- Türkei⁴

¹Mit Ausnahme des Programms Jean Monnet, das Hochschuleinrichtungen weltweit offen steht.

² Schließt Bewerber aus folgenden Regionen ein: Kanarische Inseln, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, Reunion, Azoren, Madeira. Falls anwendbar gelten die Bestimmungen zu "Überseeischen Länder und Gebieten (Anhang VI)

³Vorbehaltlich des Inkrafttretens der relevanten Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses des EWR. Wenn bis zum Ersten des Monats der Auswahlentscheidung die gemeinsame Entscheidung nicht in Kraft getreten ist, werden Teilnehmer aus diesen Ländern nicht finanziert und in Bezug auf die minimale Größe von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

Die Webseiten der Kommission, der NA oder der EA können für Aktualisierungen zur Liste teilnehmender Länder (siehe Abschnitt 12 Kontakte) kontaktiert werden.

3.2. Förderfähige Einrichtungen/Organisationen/Empfänger

Anträge sind je nach Art der Aktion entweder von juristischen Personen oder natürlichen Personen einzureichen (siehe Anhang 1).

Für diese Aufforderung gelten alle von den Mitgliedstaaten (teilnehmende Länder) benannten Schulen und Hochschulen und alle Einrichtungen und Organisationen mit Bildungsangeboten, die in den letzten zwei Jahren mehr als 50 % ihrer Jahreseinnahmen aus staatlichen Quellen bezogen haben oder von öffentlichen Einrichtungen oder ihren Vertretern kontrolliert werden, als öffentliche Einrichtungen⁵. Diese Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, daß sie den oben erwähnten Bedingungen entsprechen. Die Kommission und die Agenturen behalten sich das Recht vor, Dokumente zu verlangen, die die Richtigkeit dieser Erklärung beweisen.

Darüber hinaus gilt für das Erasmus Programm dass Hochschulen außerdem eine Erasmus-Hochschulcharta (EHC) benötigen, außer wenn sie einfach nur als Partner in multilateralen Projekten, Netzen und flankierenden Maßnahmen teilnehmen möchten. Für die Teilnahme an Unternehmenspraktika müssen die Hochschulen über eine erweiterte Erasmus-Hochschulcharta verfügen. Allerdings brauchen Zwischenorganisationen, die in Studentenpraktika involviert sind und keine Hochschuleinrichtungen sind, keine Erasmus Hochschulcharta zu beantragen.

3.3. Förderkriterien für Anträge

Um förderfähig zu sein, müssen Anträge:

- (1) den Anforderungen, festgelegt durch Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens entsprechen; insbesondere Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), Artikel 4 (Zugang zum Programm für lebenslanges Lernen) sowie den Artikeln, die den Zugang zu den Einzelprogrammen regeln: Artikel 16 (Comenius), Artikel 20 (ERASMUS), Artikel 24 (LEONARDO DA VINCI), Artikel 28 (Grundtvig), Artikel 32 (Querschnittsprogramm) und Artikel 34 (Jean Monnet);
- (2) Sie müssen den Antragsverfahren entsprechen, die in Kapitel 9 definiert werden;
- (3) Die in dieser Aufforderung gesetzten jährlichen Fristen müssen eingehalten werden;
- (4) Sie müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein^{6 7 8}. Wird ein Antrag von einem Konsortium⁹ eingereicht, müssen die Antragsteller den Vorschlag in der Sprache einreichen, die in dem Zusammenschluss für die Erarbeitung des Vorschlags verwendet wurde und die bei der Durchführung des Arbeitsprogramms verwendet werden soll.

⁴Vorbehaltlich des Inkrafttretens einer gemeinsamer Absichtserklärung. Wenn bis zum Ersten des Monats der Auswahlentscheidung das Memorandum nicht in Kraft getreten ist, werden Teilnehmer aus diesem Land nicht finanziert und in Bezug auf die minimale Größe von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

⁵Diese Erklärung ist ins Bewerbungsformular einbezogen.

⁶Mit Ausnahme von Mobilitätsvorschlägen, die in den EFTA-/EWR- und Kandidatenländern der Europäischen Union eingereicht werden. Diese Vorschläge können in der Landessprache des Bewerbers verfasst werden, sie müssen aber eine obligatorische Zusammenfassung in Englisch, Französisch oder Deutsch enthalten.

⁷Bewerber für die Erasmus Hochschulcharta müssen die ERASMUS-Grundsatzserklärung auch in Englisch, Französisch oder Deutsch liefern.

⁸Bewerber für das Programm Jean Monnet müssen ihre Bewerbungen entweder in Englisch, Deutsch oder Französisch einreichen

⁹ Der Beschluss über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens definiert für Projekte mit einem "Projekt Koordinator" und "Projekt Partnern" den Begriff " multilateraler Zusammenschluss"; dieser ist mit dem Begriff "Konsortium" gleichzusetzen.

- (5) Die Anträge müssen auf dem offiziellen Antragsformular für die jeweilige Aktivität eingereicht werden, sie sind elektronisch zu schreiben und vollständig auszufüllen;
- (6) Die Anträge sind von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen;
- (7) Sie sind an die richtige Einrichtung zu versenden (NA oder EA – siehe Anhang I);
- (8) Es muss mindestens eine Partnerorganisation aus einem EU-Mitgliedstaat beteiligt sein, außer bei unilateralen oder nationalen Projekten (außer für unilaterale und nationale Projekte und multilaterale Jean Monnet Projekte).

Zusätzlich zu den genannten Kriterien müssen Anträge juristischer Personen/ Institutionen:

- (9) von einer Person in der antragstellenden Organisation unterzeichnet sein, die bevollmächtigt ist, im Auftrag des Antragstellers rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen;
- (10) bei Konsortien, die eine Bewerbung für multilaterale Projekte, Netze, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung und Jean Monnet Projekte unterbreiten, Originalschreiben der Absichtserklärungen der obligatorischen Mindestanzahl von Partnern¹⁰, versehen mit der Unterschrift einer Person in jeder Partnerorganisation, die berechtigt ist, rechtsverbindliche Verpflichtungen im Namen der Partnerorganisation einzugehen, enthalten;
- (11) eine von der bevollmächtigten Person unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung¹¹ enthalten, die besagt, dass sich die Einrichtung nicht in einer Ausschlussituation befindet;
- (12) außer bei öffentlichen Einrichtungen eine von der bevollmächtigten Person unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung¹² enthalten, die den Status als Rechtsträger und die Kapazität finanziell und operativ in der Lage zu sein, den eingereichten Vorschlag erfolgreich durchzuführen bescheinigt.

3.4. Zusätzliche spezifische Förderfähigkeit

Spezifische Kriterien zur Förderfähigkeit für das ERASMUS-Programm und das Jean Monnet Programm sind in Anhang II enthalten.

4. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass keiner der nachstehend aufgeführten Fälle auf sie zutrifft¹³.

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Ansässigkeit bzw. Niederlassung, des

¹⁰Eine unterschriebene Fax-Version wird in Stadium des Vorschlages akzeptiert. Die Originale müssen zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung verfügbar sein.

¹¹ Diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars.

¹² Diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars.

¹³ Gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung.

Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden (aufgrund familiärer, persönlicher oder politischer Gründe oder aufgrund nationaler, wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen im Zusammenhang mit einer Organisation oder einer Einzelperson, die direkt oder indirekt in das Verfahren zur Genehmigung eines Zuschusses eingebunden ist);
- b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Vergabe von Finanzhilfen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gegen Antragsteller, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, können verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden¹⁴.

5. AUSWAHLKRITERIEN

Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für natürliche Personen, die Stipendien erhalten.

Bewerber müssen stabile und ausreichende Finanzierungsgrundlagen haben um ihre Aktivität während der gesamten Periode, in der die Aktion durchgeführt wird, aufrechtzuerhalten und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Sie müssen über die für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktion bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms nötigen Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen, die erforderlich sind, um die vorgeschlagene Aktion oder das Arbeitsprogramm abzuschließen.

Die ausgewählten Anträge werden einer finanziellen Analyse unterzogen, in deren Verlauf bei den Projektverantwortlichen ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten eingeholt werden können.

5.1. Fachliche Leistungsfähigkeit

Alle Antragsteller, einschließlich öffentlicher Einrichtungen, müssen über die für die Durchführung der vorgeschlagenen Aktion bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms nötigen Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen, die erforderlich sind, um das vorgeschlagene Aktions- oder Arbeitsprogramm abzuschließen.

Falls im Leitfaden für Antragsteller oder in den Bewerbungsformularen vorgeschrieben, müssen die Antragsteller zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen einreichen:

- Lebensläufe der Antragsteller/der Verantwortlichen in allen Partnereinrichtungen des Konsortiums, unter Angabe der einschlägigen fachlichen Erfahrung;

Diese Dokumente müssen in einer der offiziellen EU-Sprachen geliefert werden.

5.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Für öffentliche Einrichtungen gilt die notwendige finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit, zusammen mit der notwendigen finanziellen Stabilität, Projekte im Rahmen des Programm für lebenslanges

¹⁴ Gemäß Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung.

Lernens durchzuführen, als gegeben: sie brauchen keine weiteren Dokumente vorzulegen um dies nachzuweisen

Andere Antragsteller müssen über solide Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ausreichen, ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherzustellen.

Damit die finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft werden kann, müssen Antragsteller, mit Ausnahme öffentlicher Einrichtungen, mit ihren Anträgen folgende Dokumente vorlegen:

- für Finanzhilfeanträge über 25 000 EUR: eine Kopie des offiziellen Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr¹⁵.
- für Finanzhilfeanträge über 500 000 EUR: einen Prüfbericht eines zugelassenen externen Rechnungsprüfers. Dieser Bericht muss eine Zertifizierung des Jahresabschlusses für das letzte verfügbare Geschäftsjahr enthalten.

Kommt die Agentur aufgrund der vorgelegten Dokumente zu dem Schluss, dass die fachliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, kann sie:

- den Antrag ablehnen
- weitere Auskünfte verlangen
- eine Sicherheitsleistung über die Vorauszahlung verlangen
- eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen
- eine Finanzhilfevereinbarung mit Auszahlung in Tranchen vorschlagen.

6. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Förderfähige Anträge werden auf der Grundlage der Kriterien in Anhang III bewertet.

Die Vergabe der Finanzhilfen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der relativen Qualität der eingereichten Vorschläge.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

7. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

7.1. Allgemeine Finanzbedingungen

Die Entscheidung zur Gewährung einer Finanzhilfe wird durch eine Finanzhilfevereinbarung ausgeführt, die von der Agentur und dem Begünstigten (dem ausgewählten Antragsteller) unterzeichnet wird.

In der Vereinbarung sind die Zahlungsmodalitäten sowie das Bankkonto oder Unterkonto aufgeführt, auf das die Mittel überwiesen werden.

Für Aktionen, für die eine Finanzhilfe gewährt wurde, gilt, dass keine weitere Gemeinschaftsfinanzierung für dieselben Aktionen gewährt werden darf. Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Die rückwirkende Gewährung von Finanzhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Die gewährte Finanzhilfe kann geringer sein als vom Empfänger beantragt. Auf keinen Fall kann die gewährte Finanzhilfe den beantragten Betrag übersteigen.

Finanzhilfen der Gemeinschaft sollen als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten dienen, die ohne die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnten, und sie beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Bei Finanzhilfen von bis zu 25 000 EUR sind die Antragsteller von der oben erwähnten Pflicht zur Vorlage von Belegen für die Kofinanzierung entbunden.

¹⁵ „Offiziell“ bedeutet, dass die Abschlüsse von einem externen Sachverständigen zertifiziert und/oder veröffentlicht und/oder auf der Jahreshauptversammlung der Einrichtung gebilligt wurden.

Verlangt die Durchführung der Maßnahmen, dass der Begünstigte Auftragsvergabeverfahren zur Anwendung bringt, so gelten die in der Gesetzgebung der Gemeinschaft genannten Verfahren für Aufträge von geringem Wert (Einzelheiten, siehe Kapitel 9.2. das Bezug nimmt zum "Leitfaden für Antragsteller").

Die allgemeinen Bestimmungen legen die Bedingungen für Vereinbarungen und Fristen zur Änderung, Aussetzung oder Beendigung des Vertrages fest. Begünstigten, die wesentliche vertraglichen Verpflichtungen verletzt haben, kann der Vertrag gekündigt bzw. können finanzielle Sanktionen auferlegt werden.

Finanzhilfevereinbarungen können nur durch zusätzliche schriftliche Vereinbarungen geändert werden. Solche zusätzlichen Vereinbarungen dürfen nicht den Zweck haben, Änderungen vorzunehmen, die die Entscheidung, die Finanzhilfe zu gewähren, in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung von Antragstellern, verstoßen.

7.2. Finanzielle Bedingungen für Mobilitätsmaßnahmen

Für Mobilitätsmaßnahmen werden Finanzhilfen (Stipendien) auf Grundlage verschiedener Kostenelemente gewährt.

7.2.1. Aufenthaltskosten

Aufenthaltskosten werden als Pauschalzuschuss auf Grundlage täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Sätze berechnet (siehe Anhang V).

Diese Sätze sind Höchstbeträge. Zur Berücksichtigung einer möglichen Kofinanzierung kann die NA die Beträge bis zu einer bestimmten gemeinsamen Schwelle für jede Aktion nach unten korrigieren.

7.2.2. Reisekosten

Reisekosten, einschließlich erforderlicher Einreise- und Ausreisevisa, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet, außer für Erasmus-Studierendenmobilität und Leonardo-Praktika. Bei diesen Aktionen wird ein Pauschalbetrag als Beitrag zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten gewährt. Diese Vorgehensweise ist durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, da an den Mobilitätsmaßnahmen sehr viele Personen teilnehmen.

7.2.3. Sonstige Kosten

Bei einigen Aktionen ist die entsendende Organisation verpflichtet, während des Mobilitätszeitraums die Qualität in allen Dimensionen (pädagogisch und logistisch) zu gewährleisten. Die dadurch entstehenden Kosten können über ein System von Stückkostensätzen gedeckt werden (siehe Anhang V).

7.3. Finanzielle Bedingungen für Partnerschaften

Finanzhilfen werden in Form eines Pauschalzuschusses für jeden Begünstigten in der Partnerschaft als Beitrag zu den gesamten förderfähigen Kosten der Partnerschaft gewährt: Reisekosten, Aufenthaltskosten während des Mobilitätszeitraums sowie lokale Projektaktivitäten (siehe Anhang V).

7.4. Finanzielle Bedingungen für multilaterale Projekte, Netzwerke, flankierende Maßnahmen sowie Studien und vergleichende Forschung und Jean Monnet Projekte

Die Finanzhilfeanträge müssen einen detaillierten geschätzten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die am Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden.

Der dem Antrag beigefügte maßnahmenbezogene geschätzte Finanzplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten klar ausweisen. Die antragstellende Organisation gibt alle sonstigen Quellen und Beträge von Finanzhilfen an, die sie in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.

Für multilaterale Projekte, Netze, flankierende Maßnahmen und Studien und vergleichende Forschung sind die Höchstsätze für Personal und Aufenthaltskosten in Anhang V angegeben.

Bewerber sollten im Finanzplan des Projektes die tatsächlichen Tagessätze für Personalkosten zugrunde legen; diese dürfen die in Tabelle 5e festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge werden als nicht förderfähig erachtet. Die Richtigkeit dieser Kosten kann im Rahmen eines Audits überprüft werden.

Bewerber sollten im Finanzplan des Projekts die tatsächlichen täglichen Aufenthaltskosten zugrunde legen; diese dürfen die in Tabelle 5 festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Kosten werden als nicht förderfähig erachtet.

Für Jean Monnet Projekte müssen die Beträge, die unter Personalkosten und Aufenthaltskosten ausgewiesen werden, durch den Bewerber begründet werden. Wenn diese Kosten die Höchstquoten (siehe EA-Website) überschreiten, werden die darüber hinausgehenden Beträge als nicht förderfähig betrachtet.

Der im Abschnitt Einnahmen des vorläufigen Finanzplans genannte prozentuale Anteil an Eigenmitteln wird als definitiv abgesichert betrachtet, und derselbe prozentuale Anteil ist als Mindestmittelausstattung in die Rubrik Einnahmen der Endabrechnung einzusetzen. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann, wie in Anhang 1 erläutert, nicht mehr als 75 % der förderfähigen Kosten abdecken.

8. BEKANNTMACHUNG

Alle innerhalb eines Rechnungsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des auf den Abschluss des Haushaltsjahrs, in dem sie gewährt worden sind, folgenden Jahres auf der Website der Gemeinschaftsinstitutionen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Namen der einzelnen Stipendiaten werden jedoch nicht im Amtsblatt oder auf der Europa-Website veröffentlicht.

Mit Zustimmung des Finanzhilfeempfängers (und soweit dies nicht die Sicherheit des Finanzhilfeempfängers gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt) werden folgende Informationen veröffentlicht¹⁶:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers
- Gegenstand der Finanzhilfe
- Finanzhilfebetrag und Finanzierungsrate

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union aufmerksam zu machen. Ferner sind die Empfänger gehalten, in allen im Rahmen des kofinanzierten Projekts erstellten Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe verringert werden.

Empfänger müssen:

- den Zugang zu Einzelheiten des Projektes und zu entstehenden und abschließenden Ergebnissen auf einer Internetseite, die während und für einen nach Ende des Vertrages festgelegten Zeitraum aufrechterhalten werden soll, gewährleisten. Die Einzelheiten der Website sollten zu Beginn des Projektes mitgeteilt und im Abschlußbericht bestätigt werden;
- die Ergebnisse auf der von der Europäischen Kommission bereitgestellten IT-Plattform zur Verfügung stellen, sobald diese Plattform eingerichtet ist.

¹⁶ Die Antragsformulare umfassen eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, in der dieser der Kommission oder der Agentur die Veröffentlichung der genannten Daten im Falle einer Genehmigung des Antrags gestattet.

9. ANTRAGSVERFAHREN

9.1. Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist im Amtsblatt der Europäischen Union C 313 vom 20. Dezember und unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/c_313/c_31320061220de00420043.pdf

9.2. Antragsformulare und Leitfaden für Antragsteller

Die Formulare sind erhältlich:

- auf der Website der NA
- auf der Website der EA: http://eacea.ec.europa.eu/static/en/llp/funding_en.htm
- auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen:
http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html#call

9.3. Einreichung des Beihilfeantrages

9.3.1. Bewerber müssen eine, mit den erforderlichen Anhängen versehene, unterschriebene Papierfassung, einreichen; diese ist an die angemessene weiter unten angegebene Adresse zu senden (siehe Absätze 9.3.3 und 9.3.4). Diese Version muss eindeutig als Original gekennzeichnet sein.

Bitte das Original (Bewerbungen, die per Fax oder als Farbkopie einer Originalbewerbung eingereicht werden, werden nicht angenommen nicht binden (damit Kopien relevanter Teile leicht anzufertigen sind), aber sicher verpacken. Das Original muss die Unterschrift der Person in der antragstellenden Organisation tragen, die bevollmächtigt ist, im Auftrag dieser Organisation rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen. **Die Unterschrift ist in blauer Tinte zu leisten.** Alle Seiten sind nach folgendem Muster zu nummerieren „Seite [n] von [Gesamtseitenzahl]“.

9.3.2. Das Original ist einzureichen mit:

- Für Vorschläge, die an die Exekutivagentur zu schicken sind (siehe Anhang I): drei gebundenen Kopien und **entweder** einer Kopie auf CD-ROM oder DVD **oder** - wo diese Möglichkeit gegeben ist - einem elektronisch eingereichten Vorschlag, die mit dem Original übereinstimmen sowie eine Kopie von jedem der geforderten Anhänge
- Für Vorschläge, die an die NA (siehe Anhang I) zu schicken sind, siehe NA Website

9.3.3. Nach den Vorgaben von Anhang 1 ist der Antrag **entweder** an die NA des Landes, in der die Einrichtung oder Einzelpersonen, die sich bewirbt, ihren Sitz hat, **oder** an die EA zu richten.

9.3.4. Die Anschriften der NA und der EA sind zu finden unter:

- http://ec.europa.eu/education/programmes/llp/contact_de.html

9.3.5. Auf dem äußeren Umschlag mit dem Antrag sind folgende Angaben anzubringen:

- Bezeichnung des jeweiligen Einzelprogramms: Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Querschnittsprogramm Programm Jean Monnet;
- Kennnummer der spezifischen Aktion.

9.3.6. Sämtliche zusätzlichen Informationen, die der Antragsteller für notwendig erachtet, können auf getrennten Blättern vorgelegt werden.

9.3.7. Nachträgliche Änderungen der Antragsunterlagen sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann der Antragsteller kontaktiert werden.

9.3.8. Die Antragsteller erhalten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Ende der Einreichungsfrist eine Empfangsbestätigung (siehe Anhang 1).

9.4. Auswahlverfahren

In Anhang IV sind die verschiedenen Verfahren für die jeweiligen Aktionstypen aufgeführt.

10. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Für die Verwaltung und Finanzierung der Aktionen des Programms für lebenslanges Lernen sind die folgenden Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, kürzlich geändert durch die Verordnung 1248/2006 der Kommission vom 7. August 2006

Der Beschluss zur Einrichtung des Programms für lebenslanges Lernen geht den sonstigen geltenden Bestimmungen vor.

Zu dieser Aufforderung sind auch der „Leitfaden für Antragsteller“, der auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen unter der Adresse http://ec.europa.eu/education/index_de.html abrufbar ist, sowie die Antragsformulare (siehe Punkt 9.2) zu konsultieren.

Rangfolge der Dokumente im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen:

- 1) Der Beschluss Nr. 1720/2006/EC über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens
- 2) Die offizielle Bekanntmachung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen EAC/61/2006, veröffentlicht im Amtsblatt 2006/C313/14
- 3) Der Text der Ausschreibung wie auf der Webseite zum lebenslangen Lernens veröffentlicht (s. Kapitel 12)
- 4) Der "Leitfaden für Antragsteller", der die "Verwaltungs- und Finanzvorschriften" mit einschließt. Diese "Verwaltungs- und Finanzvorschriften" haben Vorrang vor "Verwaltungs- und Finanzvorschriften", die in anderen Kapiteln des "Leitfadens für Antragsteller" enthalten sind.
- 5) Die "Antragsformulare"

11. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Antrag auf Finanzhilfe wird in einem DV-gestützten System verarbeitet. Alle personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, Lebensläufe usw.) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁷ verarbeitet. Die vom Antragsteller vorgelegten Informationen sind erforderlich für die Bewertung des Finanzhilfeantrags und werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die für das entsprechende Gemeinschaftsprogramm zuständige Abteilung verarbeitet. Auf Ersuchen des Antragstellers können ihm personenbezogene Daten zur Berichtigung oder Vervollständigung zugesandt werden. Bei Fragen zu diesen Daten können Sie sich an die zuständige Agentur, an die das Formular zurückzusenden ist, wenden. Gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen. (http://www.edps.europa.eu/00_home.htm).

¹⁷ ABl. L 8 vom 12.1.2001.

12. ANSPRECHPARTNER

Weitere Informationen über das Programm erhalten Sie:

- auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen:
http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html
- von der für das Programm zuständigen NA (Liste auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen)
- auf der Website der EA: <http://eacea.cec.eu.int/index.html>

13. ANDERE EUROPÄISCHE KOOPERATIONSPROGRAMME MIT VERWANDTEN ZIELSETZUNGEN

Mögliche Antragsteller seien auch hingewiesen auf andere Gemeinschaftsprogramme und Initiativen im Bereich der Hochschulbildung, die ähnliche Ziele verfolgen wie das Programm für lebenslanges Lernen, nämlich:

- das Programm Erasmus-Mundus;
- das Programm Tempus (transeuropäisches Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich). Dieses Programm ermöglicht Universitäten aus EU-Mitgliedsstaaten die Zusammenarbeit mit Hochschulen in den westlichen Balkanländern, in Osteuropa und in Zentralasien und fördert Modernisierungsprojekte für die Hochschulbildung in Mittelmeer-Partnerländern;
- die Kooperationsprogramme EU-USA (Atlantis) und EU-Kanada im Bereich der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung sowie Pilotprojekte für die Zusammenarbeit in der Hochschulbildung mit Japan und Australien, die das interkulturelle Verständnis fördern und die Qualität der Entwicklung der Humanressourcen in den jeweiligen Ländern verbessern sollen;
- Der siebten Forschungsrahmenprogramms (FP7) der Europäischen Gemeinschaft (EG) für den Zeitraum 2007-2013.
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 2

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 1) Die gesetzliche Grundlage des Programms im Bereich des lebenslangen Lernens bestimmt, dass Aktionen, die am oder vor dem 31. Dezember 2006 auf der Grundlage der Beschlüsse, die im Zusammenhang stehen mit den Programmen Sokrates und Leonardo da Vinci (Phase II), konform zu diesen Beschlüssen angewendet werden.
- 2) Um es Nationalen Agenturen zu ermöglichen, Zuschüsse für Aktionen zu gewähren, die mit dem frühestmöglichen Anfangsdatum 15. Januar 2007 aus dem Haushalt 2007 finanziert werden, wurden zusätzliche Abgabefristen eingeführt für:
 - Zuschüsse für vorbereitende Besuche für alle dezentralisierten Aktionen
 - Zuschüsse für Fortbildungsstipendien für Comenius und Grundvig
- 3) Zusätzliche Abgabefristen sind:
 - 2. Januar 2007, für Aktivitäten, die frühestens am 15. Januar beginnen;
 - 2. Februar 2007, für Aktivitäten, die frühestens am 15. Februar 2007 beginnen;
 - 28. Februar 2007, für Aktivitäten, die frühestens am 15. März 2007 beginnen.
- 4) Bewerber brauchen ihre Bewerbung für einen Zuschuss nicht erneut einzureichen. Das Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen, durchgeführt von der Nationalen Agentur, wird die im Rahmen des Programms im Bereich des lebenslangen Lernens anzuwendenden Regeln berücksichtigen. Ein Zuschuss kann rückwirkend nur genehmigt werden, wenn die Bewerbung vor den oben genannten Abgabefristen eingereicht wurde.

5) Der frühestmögliche Beginn für die oben genannten Aktionen, für die Bewerbungen um einen Zuschuss zur Abgabefrist 30. März 2007, eingereicht werden, wurde vom 1. Juni 2007 auf 15. April 2007 vorverlegt.

ANHANG I: HAUSHALT, KALENDER, MAXIMALER BEITRAG UND DAUER

Aktionen	2007, indikativer Haushalt (MioEUR) (Eur 30)	Geschätzte Anzahl von auszuwählenden Projekten	Frist für die Einreichung von Vorschlägen	Wo einzu-reichen	Wer bewirbt sich	Voraussichtliche Daten für das Jahr 2007 für			Höchstgrenzen		Dauer der Projekte		Minimale ** Anzahl von Projektpartnern und aus verschiedenen Ländern	
						Informationen über die Ergebnisse des Auswahlprozesses	Senden der Vereinbarung an die Empfänger	Datum für den Projektbeginn	Maximaler Gemeinschaftsbetrag (Eur)	Maximaler Beitrag der Gemeinschaft (%)	Min	Max (1)		
Comenius-Programm														
Mobilität	24,793													NAW
Bildungspersonal in Schulen		NAW	30/03/07 *	NA	Ind	Juni	Juni	Juni	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(a1)	(a2)		NAW
Zukünftige Lehrkräfte		NAW	30/03/ 07	NA	Ind	Juli	August	September	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(b1)	(b2)		NAW
Partnerschaften														
Verlängerungsanträge (2)														
1jährige Verlängerungen (3. Jahr laufender multilateraler Partnerschaften)	19,036	NAW	30/03/ 07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA		1 Jahr		3
2jährige Verlängerungen (2. und 3. Jahr laufender multilateraler Partnerschaften)	39,603	NAW	30/03/ 07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA		2 Jahre		3
Neue Anträge									Siehe Web NA	Siehe Web NA				
Neue bilaterale Partnerschaften	6,447	NAW	30/03/ 07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA		2 Jahre		2
Neue multilaterale Partnerschaften	25,789	NAW	30/03/ 07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA		2 Jahre		3
Vorbereitende Besuche für dezentrale Aktionen		NAW	Kontakt NA	NA	Org	Kontakt NA	Kontakt NA	Kontakt NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(c)	(c)		NAW
Multilaterale Projekte	9,41	40	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%		2 Jahre		3 (3)
Netzwerke	2,843	8	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%		3 Jahre		10
Begleitende Maßnahmen	0,409	3	30/04/ 07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		1 Jahr		NAW

NAW: Nicht Anwendbar

NA: Nationale Agenturen

EA: Exekutivagentur der EAC

(1) Möglichkeit, auf Anfrage den Zeitraum der Förderfähigkeit um 6 Monate zu verlängern für multilaterale Projekte, Netze, Studien und vergleichende Forschung, begleitende Maßnahmen

(2) Während der Verlängerungsphase dürfen sich keine neuen Teilnehmer bestehenden Partnerschaften anschließen.

(3) Wenigstens eine förderfähige Einrichtung zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal in jedem von mindestens drei teilnehmenden Ländern

Org: priv / öffentl Einrichtungen

Ind: Einzelpersonen

* erste Frist 30/03/07, Folgefristen 31/05/07 und 31/10/07

** siehe "Leitfaden für Antragsteller" oder "Antragsformular" für zusätzliche Bedingungen

(a1) Bis zu 1 Woche (a2) Bis zu 6 Wochen

(b1) 3 Monate (b2) 1 Studienjahr

(c) Bis zu 1 Woche

Aktionen	2007, indikativer Haushalt (MioEUR) (Eur 30)	Geschätzte Anzahl von auszu- wählenden Projekten	Frist für die Einreichung von Vorschlägen	Wo einzu- reichen	Wer bewirbt sich	Voraussichtliche Daten für das Jahr 2007 für			Höchstgrenzen		Dauer der Projekte		Minimale ** Anzahl von Projekt- partnern und aus verschie- denen Ländern
						Informatio- nen über die Ergebnisse des Auswahl- prozesses	Senden der Vereinba- rung an die Empfänger	Datum für den Projekt- beginn	Maximaler Gemeinschafts betrag (Eur)	Maximaler Beitrag der Gemeinschaft (%)	Min	Max (1)	
ERASMUS-Programm													
ERASMUS Hochschulcharta		NAW	28/02/ 07	EA	Org	Mai							NAW
Mobilität: Studenten und Lehrkräfte	313,764	NAW	30/03/ 07	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(a1)	(a2)	NAW
Organisation der Mobilität	28,332	NAW	30/03/ 07	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	NAW	NAW	NAW
Intensivsprachkurse	1,565	NAW	30/03/ 07	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(b1)	(b2)	NAW
Intensivprogramme	7,896	NAW	30/03/ 07	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	2 Woch en	6 Woch en	3
Vorbereitende Besuche für dezentrale Aktionen		NAW	Kontakt NA	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	NAW	NAW	NAW
Multilaterale Projekte	10,842	45	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr (2)	75%		2 Jahre (3)	3
Netzwerke	7,16	20	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%		3 Jahre	31 (4)
Begleitende Maßnahmen	0,873	7	30/04/ 07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		1 Jahr	NAW
LEONARDO DA VINCI Programm													
Mobilität: Erstausbildung (EAB), Personen auf dem Arbeitsmarkt (PAM), Fachkräfte in der Berufsbildung (FBB)	128,116	NAW	30/03/ 07	NA	Org	Juni	Juni	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	6 Monat e	2 Jahre (c)	2
Vorbereitende Besuche für dezentrale Aktionen		NAW	Kontakt NA	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	1 Tag	1 Woche	NAW
Multilaterale Projekte zum Transfer von Innovation	75,483	315	30/03/ 07	NA	Org	September	September	Oktober	150.000/Jahr	75%	1 Jahr	2 Jahre	3
Multilaterale Projekte zur Entwicklung von Innovation	7,16	18	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	250.000/Jahr	75%	18 Monat e	2 Jahre	3
Netzwerke	3,682	10	30/03/ 07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%	2 Jahre	3 Jahre	3
Begleitende Maßnahmen	0,614	5	30/04/ 07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%	1 Monat	1 Jahr	NAW

NAW: Nicht Anwendbar

NA: Nationale Agenturen	Org: priv / öffentl Einrichtungen	** siehe "Leitfaden für Antragsteller" oder "Antragsformular" für zusätzliche Bedingungen
EA: Exekutivagentur der EAC	Ind: Einzelpersonen	
(1) Möglichkeit, auf Anfrage den Zeitraum der Förderfähigkeit um 6 Monate zu verlängern für multilaterale Projekte, Netzwerke, Studien und vergleichende Forschung, begleitende Maßnahmen (2) Für Projekte zur Modernisierung der Hochschulbildung gilt ein maximaler Betrag von 300.000 Euro pro Jahr (3) Möglichkeit eines zusätzlichen Jahres ohne Finanzierung für Lehrplanentwicklungsprojekte (4) außer in ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen		(a1) Mobilität: 3 bis 12 Monate (2 Wochen für Studierende in kurzen Berufsstudiengängen) (b) Mobilität: 6 Wochen mit Minimum 60 Sprachlehrstunden (c) Mobilität: FBB 1-6 Wochen; Praktika EAB: 2-39 Wochen; PAM: 2-26 Wochen (d) Mobilität: Bis zu 1 Woche

Aktionen	2007, indikativer Haushalt (MioEUR) (Eur 30)	Geschätzte Anzahl von auszuwählenden Projekten	Frist für die Einreichung von Vorschlägen	Wo einzureichen	Wer bewirbt sich	Voraussichtliche Daten für das Jahr 2007 für			Höchstgrenzen		Dauer der Projekte		Minimale ** Anzahl von Projektpartnern und aus verschiedenen Ländern
						Informationen über die Ergebnisse des Auswahlprozesses	Senden der Vereinbarung an die Empfänger	Datum für den Projektbeginn	Maximaler Gemeinschaftsbetrag (Eur)	Maximaler Beitrag der Gemeinschaft (%)	Min	Max (1)	
Grundtvig-Programm													
Mobilität: Personal in der Erwachsenenbildung	2,046	NAW	30/03/07 *	NA	Ind	Juni	Juni	Juni	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(a1)	(a2)	NAW
Partnerschaften													
Verlängerung (2)	7,438	NAW	30/03/07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA	1 Jahr oder 2 Jahre	1 Jahr oder 2 Jahre	3
Neu	11,88	NAW	30/03/07	NA	Org	August	September	Oktober	Siehe Web NA	Siehe Web NA		2 Jahre	3
Vorbereitende Besuche für dezentrale Aktionen		NAW	Siehe Web NA	NA	Org	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	(b)	(b)	NAW
Multilaterale Projekte	14,36	60	30/03/07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%		2 Jahre	3
Netzwerke	2,557	7	30/03/07	EA	Org	Juli	September	Oktober	150.000/Jahr	75%		3 Jahre	10
Begleitende Maßnahmen	0,256	2	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		1 Jahr	NAW
Transversales Programm													
Schlüsselaktivität 1: Politische Zusammenarbeit und -Innovation													
Mobilität: Entscheidungsträger im Bildungsbereich	3,068	NAW	30/04/07	NA	Org	Juli	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA	Siehe Web NA		(c)	NAW
Studien und vergleichende Forschung	3,171	5	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	250.000/Jahr	75%		3 Jahre	6
Schlüsselaktivität 2: Sprachen													
Multilaterale Projekte: neue Materialien/online Kurse/ Förderung der Sensibilität	6,447	16	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	250.000/Jahr	75%		2 Jahre	3 (3)
Netzwerke	2,5	7	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		3 Jahre	10
Begleitende Maßnahmen	0,2	2	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		1 Jahr	3
Schlüsselaktivität 3: LuK													
Multilaterale Projekte	6,5	16	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	250.000/Jahr	75%		2 Jahre	3
Netzwerke	2	6	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		3 Jahre	3
Schlüsselaktivität 4: Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen													
Multilaterale Projekte	2,864	12	30/04/07	EA	Org	August	Oktober	November	150.000/Jahr	75%		2 Jahre	3 (d)

NAW: Nicht Anwendbar

NA: Nationale Agenturen	Org: priv / öffentl Einrichtungen	* erste Frist 30/03/07, folgende 31/05/07 und 31/10/0, 7
EA: Exekutivagentur der EAC	Ind: Einzelpersonen	** siehe "Leitfaden für Antragsteller" oder "Antragsformular" für zusätzliche Bedingungen
(1) Möglichkeit, auf Anfrage den Zeitraum der Förderfähigkeit um 6 Monate zu verlängern für multilaterale Projekte, Netze, Studien und vergleichende Forschung, begleitende Maßnahmen		(a) Mobilität: Bis zu 6 Wochen
(2) Während der Verlängerungsphase dürfen sich keine neuen Teilnehmer bestehenden Partnerschaften anschließen.		(b) Mobilität: Bis zu 1 Woche (c) Mobilität: 1 Woche (d) oder einzelner europäischer Verband

Aktionen	2007, indikativer Haushalt (MioEUR) (Eur 30)	Geschätzte Anzahl von auszuwählenden Projekten	Frist für die Einreichung von Vorschlägen	Wo einzureichen	Wer bewirbt sich	Voraussichtliche Daten für das Jahr 2007 für			Höchstgrenzen		Dauer der Projekte		Minimale ** Anzahl von Projektpartnern und aus verschiedenen Ländern
						Informationen über die Ergebnisse des Auswahlprozesses	Senden der Vereinbarung an die Empfänger	Datum für den Projektbeginn	Maximaler Gemeinschaftsbetrag (Eur)	Maximaler Beitrag der Gemeinschaft (%)	Min	Max (1)	
Jean Monnet Programm													
Schlüsselaktivität 1: Jean Monnet Action - Art. 3.3 (a)													
Unilaterale Projekte	3,12												
Jean Monnet Lehrstühle			15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	45.000	75%		5 Jahre	NAW
Spitzenforschungszentren			15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	75.000	75%		5 Jahre	NAW
Module			15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	21.000	75%		5 Jahre	NAW
Unilaterale Projekte: Verbände von Professoren und Forschern	0,061	3	15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	25.000	75%		5 Jahre	NAW
Unilaterale Projekte: Informations- und Forschungsaktivitäten	1,025	21	15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	50.000	75%		1 Jahr	NAW
Multilaterale Projekte: Forschungsgruppen	0,205	2	15/03/ 07	EA	Org	Juni	Juli	September	100.000	75%		2 Jahre	3
Summe	784,102												

NAW: Nicht Anwendbar

NA: Nationale Agenturen	Org: priv / öffentl Einrichtungen	** siehe "Leitfaden für Antragsteller" oder "Antragsformular" für zusätzliche Bedingungen
EA: Exekutivagentur der EAC	Ind: Einzelpersonen	

(1) Möglichkeit, auf Anfrage den Zeitraum der Förderfähigkeit um 6 Monate zu verlängern für multilaterale Projekte, Netze, Studien und vergleichende Forschung, begleitende Maßnahmen

ANHANG II – ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE KRITERIEN ZUR FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT FÜR DAS ERASMUS-PROGRAMM UND DAS JEAN-MONNET PROGRAMM

ERASMUS-Programm

1. Individuelle - Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken

- Der Studierende muss mindestens im zweiten Studienjahr der Hochschulbildung eingeschrieben sein
- Der Studierende muss in einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben sein, um Studien der Hochschulbildung folgen zu können, die zu einem anerkannten Grad oder einer anderen anerkannten Qualifikation auf tertiärem Niveau einschließlich des Niveaus des Doktorats führen
- Die ERASMUS-Mobilität der Studierenden basiert auf interuniversitären Abkommen zwischen teilnehmenden Institutionen, von denen jede eine ERASMUS Hochschulcharta besitzt
- Der im Ausland verbrachte Zeitraum muss vollständig von der Heimuniversität anerkannt werden.
- Es sollen keine Hochschulgebühren (für Lehre, Einschreibung, Prüfungen, Zugang zu Labor und Bibliothek usw..) sollen an die Gastinstitution gezahlt werden.
- Der Studierende muss der Nationalität eines teilnehmenden Staates angehören, bzw. dort als anerkannter Flüchtling, staatenlose Person oder permanenter Ortsansässiger wohnhaft sein.

2. Mobilität von Personen - Studentenpraktika in Unternehmen, Ausbildungszentren, Forschungszentren und anderen Organisationen

- Studierende müssen in Hochschuleinrichtungen registriert sein, die eine Erasmus erweiterte Hochschulcharta besitzen.
- Der Studierende muss der Nationalität eines teilnehmenden Staates angehören, bzw. dort als anerkannter Flüchtling, staatenlose Person oder permanenter Ortsansässiger wohnhaft sein.

3. Mobilität von Personen - Lehrauftrag für Lehrkörper an Hochschuleinrichtungen

- Der Lehrkörper muss einer Einrichtung angehören, die die ERASMUS-Hochschulcharta besitzt und muss an eine andere Einrichtung gehen, die ebenfalls eine ERASMUS Hochschulcharta besitzt.

4. Individuelle Mobilität - Weiterbildung des Lehrkörpers und anderen Personals in Hochschuleinrichtungen und Unternehmen

- Verwaltungsmitarbeiter, lehrende und nicht lehrende Personen müssen einer Einrichtung angehören, die die ERASMUS Hochschulcharta besitzt. Sie müssen an eine andere Einrichtung gehen, die ebenfalls eine ERASMUS Hochschulcharta besitzt oder zu einem Unternehmen.
- Das Personal von Unternehmen muss zu einer Einrichtung gehen, die die ERASMUS Hochschulcharta besitzt.

5. Mobilität von Personen - Organisation von Mobilität

- Die Institution muss eine Hochschuleinrichtung sein, die eine ERASMUS Hochschulcharta besitzt, bzw. einem Verbund angehört.

6. Individuelle Mobilität - ERASMUS Intensivsprachkurse

- Selbst wenn Sprachkurse normalerweise von Hochschuleinrichtungen organisiert werden, sind auch andere Organisationen, die in der Fremdsprachenausbildung von weniger weit bekannten Sprachen der teilnehmenden Länder spezialisiert sind, ausnahmsweise ebenfalls für diese Aktion geeignet.

Jean Monnet Programm

1. Jean Monnet Lehrstühle

- Jean Monnet Lehrstühle müssen sich auf Studien im Bereich der Europäischen Integration spezialisiert haben.
- Inhaber von Jean Monnet Lehrstühlen müssen mindestens 120 Stunden Lehre pro akademisches Jahr in einem Themenbereich der Europäischen Integration anbieten.
- Inhaber von Jean Monnet Lehrstühlen müssen den Status eines Professors innehaben. Sie können kein Gastprofessor an der beantragenden Einrichtung sein.

2. Ad personam Jean Monnet Lehrstühle

- Ad personam Jean Monnet Lehrstühle sind reserviert für erfahrene Professoren mit langjähriger Lehrerfahrung und / oder bedeutenden Leistungen in der Lehre und Forschung zur Europäischen Integration.
- Ad personam Jean Monnet Lehrstuhlinhaber müssen den Rang eines (ordentlichen/statuarischen) Professor haben
- Ad personam Jean Monnet Lehrstuhlinhaber müssen regelmäßig Lehrveranstaltungen in der Europäischen Integration anbieten und sind dafür verantwortlich regelmäßige Reflexionen des Europäischen Integrationsprozesses zu organisieren (Konferenzen, Seminare, Gesprächsrunden).

3. Jean Monnet-Spitzenforschungszentren

- Das Jean-Monnet Spitzenforschungszentrum muss wissenschaftliche-, dokumentarische- und Personalressourcen für Studien der Europäischen Integration in einer oder mehreren Universitäten zusammenfassen;
- Die Hochschulen-/ Universitäten müssen einen Jean Monnet Lehrstuhl benennen, um akademische Verantwortung für das Spitzenforschungszentrum zu übernehmen. Deshalb sind nur Universitäten, denen schon ein Jean Monnet Lehrstuhl bewilligt worden ist, berechtigt, ein Jean-Monnet Spitzenforschungszentrum zu beantragen.

4. Jean Monnet Lehrmodule

- Ein Jean Monnet Module ist ein Kurs im Bereich der Studien der europäischen Integration, der einen minimalen Umfang von 30 Lehrstunden enthält;
- Ein Jean Monnet Lehrmodul muss verschiedene Formen annehmen: die Form allgemeiner (Einführungs-) Kurse im Bereich der Europäischen Integration (insbesondere bei Universitäten die noch keine hoch entwickelten Kurse der in diesem Bereich anbieten), die Form der hoch spezialisierten Lehre über die Entwicklungen der Europäischen Union (insbesondere bei Universitäten die schon einen hoch entwickelten Kurs auf dem Gebiet anbieten) oder auch die Form von Sommerkursen⁵. Verbände von Professoren, Lehrern und Forschern, die sich auf die Europäische Integration spezialisieren
- Die beantragenden Verbände müssen offiziell registriert sein und eine unabhängige Rechtsstellung zur Zeit der Antragstellung haben
- Der ausgewiesene Zweck des Verbandes muss darin bestehen, zum Studium des Prozesses der europäischen Integration auf nationalem oder transnationalem Niveau beizutragen;

- Der Verband muss einen interdisziplinären Charakter haben;
- Der Verband muss allen interessierten Professoren, Lektoren, Lehrpersonen und (jungen) Forschern im Bereich der Studien der europäischen Integration offen stehen.

6. Forscher, die sich im Ausland auf europäische Integration spezialisieren

- Anträge müssen von den (Heim-) Universitäten, Institutionen oder Verbänden unterbreitet werden, die für die Mobilität des Forschers verantwortlich sind. Anträge von Einzelpersonen können nicht angenommen werden;
- Anträge einer Universität müssen (a) vom Präsident/Rector/Vice-Kanzler der Antragstellenden Einrichtung (b) von dem für die Forschung an der Heimuniversität verantwortlichen Professor und (c) von dem betreffenden Forscher wenn er feststeht unterschrieben werden. Anträge müssen die Gastgeberuniversität aufführen und eine Absichtserklärung des dazu berechtigten Professors der Gastgeberuniversität enthalten;
- Anträge von Verbänden von Professoren, Lehrpersonen und Forschern, die sich im Bereich von Studien der Europäischen Integration spezialisieren, müssen vom Präsidenten unterschrieben werden und die Auswahl, die Verfahren der Verwaltung und Vergabe von Zuschüssen darlegen.

7. Informations- und Forschungsaktivitäten die darauf abzielen, Diskussionen, Reflexion und Kenntnisse über den Prozess der Europäischen Integration anzuregen und zu verbessern

- Antrag stellende Einrichtungen müssen Universitäten, andere Einrichtungen der Hochschulbildung oder nationale, regionale und transnationale Verbände sein. Sie müssen Professoren, Lehrpersonen und Forscher zusammenbringen, die sich auf Studien der europäischen Integration spezialisieren;
- Projekte unter diesem Titel müssen sowohl die Organisation von Konferenzen, Seminaren und runden Tischen und/oder Sommerakademien erfassen.

8. Multilaterale Forschungsgruppen im Bereich der Europäischen Integration

- Multilaterale Forschungsgruppen müssen Partnerschaften zwischen mindestens drei Jean Monnet Lehrstühlen aus mindestens drei verschiedenen Ländern einbeziehen. Multilaterale Forschungsgruppen können nationale und transnationale Vereinigungen, die Professoren, Lehrer und Forscher, spezialisiert in Studien zur Europäischen Integration, zusammenbringen, als Partner einbeziehen.
- Multilaterale Forschungsgruppen müssen zu einem integrierten akademischen Netz führen, gemeinsame Forschung und Organisation von gemeinsamen Seminare, Datenbanken und Sitzungen eingeschlossen. Die Aktivitäten der multilateralen Forschungsgruppen müssen zum Ende des Förderzeitraums zu der Erstellung einer wichtigen akademischen Veröffentlichung führen.

ANHANG III: KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON ZUSCHÜSSEN

1. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen im Programm zum Lebenslangen Lernen: Mobilität, Partnerschaften, multilaterale und Netzwerkprojekte (Sektorale Programme und Querschnittsprogramm), begleitende Maßnahmen sowie Studien und vergleichende Forschungsprojekte¹⁸

Multilaterale Projekte, Netzwerke, Studien und vergleichende Forschung, begleitende Maßnahmen	Partnerschaften	Mobilität
1. QUALITÄT DER METHODODIK UND DES ARBEITSPROGRAMMS	1. QUALITÄT DER METHODIK UND DES ARBEITSPROGRAMMS	1. QUALITÄT DER METHODIK UND DES ARBEITSPROGRAMMS
Die Ziele sind klar und realistisch und betreffen ein relevantes Thema sowie identifizierte Bedürfnisse; die Methodik ist für das Erreichen der Ziele angemessen; das Arbeitsprogramm definiert und verteilt Aufgaben/Aktivitäten unter den Partnern so, dass die Ergebnisse im vorgesehenen Zeit- und Finanzrahmen erzielt werden.	Die Ziele der Partnerschaft sind klar und realistisch und betreffen ein relevantes Thema; die Methodik ist für das Erreichen der Ziele für die betreffende Partnerschaftsform angemessen; der Aktivitätsplan definiert und verteilt Aufgaben unter den Partnern so, dass die vorgesehenen Ergebnisse erzielt werden können, und alle Partner aktiv involviert sind.	Mobilitätsprojekte LEONARDO DA VINCI: Die Ziele sind klar und realistisch und betreffen relevante Bedürfnisse; das Arbeitsprogramm ist für das Erreichen der Ziele angemessen; das Arbeitsprogramm definiert und verteilt Aufgaben/Aktivitäten unter den Partnern so, dass die Qualität der Mobilitätserfahrung des Einzelnen gewährleistet wird (Siehe Allgemeine Mobilitätscharta)
2. INNOVATIVER CHARAKTER	2. INNOVATIVER CHARAKTER	2. INNOVATIVER CHARAKTER
Der Vorschlag liefert etwas Neues im Hinblick auf Lernmöglichkeiten, Entwicklung von Fähigkeiten, Zugang zu Informationen usw. und/oder zielt darauf ab, Lösungen zu identifizierten Bedürfnissen der Projektpartner und der angesprochenen Zielgruppen zu finden. Dies kann entweder durch die Anpassung und Übertragung bestehender Lösungen erreicht werden, um die entsprechenden Themen / Bedürfnisse zu behandeln oder durch die Entwicklung eines völlig neuen Ansatzes, falls dieser Ansatz in einem oder mehreren der am Programm	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

¹⁸Bewerber werden aufgefordert, die Internetseite der Agentur für Informationen zu den Gewichtungskriterien zu konsultieren.

teilnehmenden Länder noch nicht verfügbar ist.		
3. QUALITÄT DER PROJEKTPARTNERSCHAFT/ DES KONSORTIUMS	3. QUALITÄT DER PROJEKTPARTNERSCHAFT / DES KONSORTIUMS	3. QUALITÄT DER PROJEKTPARTNERSCHAFT / DES KONSORTIUMS
Das Konsortium deckt alle notwendigen Fähigkeiten und Zuständigkeiten ab, die erforderlich sind, um alle Aspekte des Arbeitsprogramms durchzuführen, Es gibt ein angemessenes Gleichgewicht der Partner im Hinblick auf ihre Beteiligung an den vorgesehenen Aktivitäten.	Es gibt ein angemessenes Gleichgewicht der Partner im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten und ihre Beteiligung an den vorgesehenen Aktivitäten. Angemessene Maßnahmen sind geplant, um wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dieses Kriterium ist nicht anzuwenden auf erneute Bewerbungen, da es bereits bewertet wurde.	Nicht anwendbar
4. EUROPÄISCHER MEHRWERT	4. EUROPÄISCHER MEHRWERT	4. EUROPÄISCHER MEHRWERT
Es ergeben sich klare Vorteile aus der Durchführung eines europäischen Konzepts in Bezug auf ein nationales oder regionales Konzept. Diese Vorteile werden im Vorschlag erklärt und kommen im Arbeitsprogramm zum Ausdruck.	Für Partnerschaften müssen die Auswirkung und die Vorteile einer europäischen Zusammenarbeit für die teilnehmenden Institutionen klar und deutlich definiert sein. Dieses Kriterium ist nicht anzuwenden auf erneute Bewerbungen, da es bereits bewertet wurde.	<p><u>Mobilität: Comenius-Assistenten</u></p> <p>- Die Assistenten beschreiben die Vorteile, die durch die Mobilität entstehen, und liefern eine überzeugende Motivation zu ihrem Beitrag zur Arbeit der Gastinstitution und deren Gemeinschaftslebens.</p> <p>- Die Gastgeberschule beschreibt die Vorteile, die vom Aufnehmen eines Assistenten abgeleitet werden, und liefert eine überzeugende Motivation, um einen Assistenten aufzunehmen.</p> <p><u>Mobilität: Comenius & Grundtvig betriebliche Fort- und Weiterbildung</u></p> <p>Das Potenzial der Fortbildungstätigkeit, die europäische Dimension der beruflichen Entwicklung des Bewerbers zu erhöhen, ist klar und deutlich definiert.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Auszubildende in der beruflichen Erstausbildung, (BEA)</u></p> <p>Erwartete Auswirkung auf persönliche Entwicklung (aktive Staatsbürgerschaft), interkulturelle und Sprachkompetenzen ist klar und deutlich definiert.</p>

		<p>Die Nutzung von Europass ist vorgesehen.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Personen auf dem Arbeitsmarkt (PAM)</u></p> <p>Erwartete Auswirkung auf persönliche Entwicklung (aktive Staatsbürgerschaft), interkulturelle und Sprachkompetenzen ist klar und deutlich definiert.</p> <p>Die Nutzung von Europass ist vorgesehen.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Fachleute in der Berufsbildung (FBB)</u></p> <p>Erwartete Auswirkung auf die europäische Dimension der entsendenden Institution ist klar und deutlich definiert.</p> <p>Die Nutzung von Europass ist vorgesehen.</p>
5. DAS KOSTEN-NUTZEN-VERHÄLTNIS	5. DAS KOSTEN-NUTZEN-VERHÄLTNIS	5. DAS KOSTEN-NUTZEN-VERHÄLTNIS
Der Vorschlag erläutert seinen Wert im Hinblick auf die geplanten Aktivitäten im Vergleich zu den damit verbundenen Kosten.	Nicht relevant für Partnerschaften: Pauschalsummen werden für die verschiedenen Formen von Partnerschaften in Abhängigkeit der geplanten Mobilität bewilligt. Bewerber müssen stellen keinen Kostenplan aufstellen.	Für alle Mobilitätsmaßnahmen gilt: Die Finanzposten, die auf tatsächlichen Kosten basieren müssen realistisch sein und deren Wert im Hinblick auf die finanzierten Aktivitäten zeigen. NB: Dieses Kriterium gilt nicht für die Aufenthaltskosten, für die der Zuschussbetrag auf entsprechenden Stückkostensätzen basiert.
6. AUSWIRKUNG UND RELEVANZ DER ERGEBNISSE	6. AUSWIRKUNG UND RELEVANZ DER ERGEBNISSE	6. AUSWIRKUNG UND RELEVANZ DER ERGEBNISSE
Der Vorschlag wird eindeutig in eine der Prioritätsbereiche des Aufrufs gestellt und betrifft auch die allgemeinen Ziele des Programms zum lebenslangen Lernen. Die Ergebnisse sind relevant und die kurz - und langfristigen Auswirkungen auf die entsprechende Zielgruppe werden vorraussichtlich signifikant sein.	Die Ergebnisse sind relevant, und die erwarteten Auswirkungen sowohl auf die Institutionen der Partnerschaft als auch auf die einzelnen Teilnehmer sind klar und deutlich definiert. Die Partnerschaft hat ein Konzept entwickelt, um zu bewerten, ob die Ziele der Partnerschaft erreicht worden sind und die erwartete Wirkung erzielt worden ist.	<p><u>Mobilität: Comenius-Assistenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die erwartete Auswirkung auf persönliche und berufliche Kompetenzen einschließlich der Sprachen und der interkulturellen Vorteile wird deutlich vom Kandidaten definiert. - Die erwartete Wirkung und die konkreten Ergebnisse, die die Gastgeberschule erzielen möchte, werden eindeutig definiert. <p><u>Mobilität: Comenius & Grundtvig Betriebliche Fort- und Weiterbildung</u></p> <p>Es gibt eine klare Übereinstimmung zwischen der</p>

		<p>gewählten Ausbildung und den Ausbildungsbedürfnissen des Bewerbers, von der erwartet werden kann, dass sie eine Auswirkung auf die berufliche Entwicklung des Teilnehmers und die allgemeinen Effizienz und Arbeitsumgebung seiner Institution zu haben. Die Teilnahme an der Ausbildung könnte auch zur Entwicklung von zukünftigen Partnerschaften oder Projekten beitragen.</p> <p><u>Mobilität: Vorbereitende Besuche für Partnerschaften</u></p> <p>Bewerbungen stellen eine klare Verbindung zwischen den Aktivitäten der entsendenden Institution und dem Inhalt des vorbereitenden Besuchs her.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Auszubildende in der Erstausbildung (BEA)</u></p> <p>Es gibt eine klare Übereinstimmung zwischen der gewählten Ausbildung und den Ausbildungsbedürfnissen des Bewerbers.</p> <p>Erwartete Auswirkung auf persönliche und berufliche Kompetenzen.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Personen auf dem Arbeitsmarkt (PAM)</u></p> <p>Es gibt eine klare Übereinstimmung zwischen der gewählten Ausbildung und den Ausbildungsbedürfnissen des Bewerbers.</p> <p>Erwartete Auswirkung auf persönliche und berufliche Kompetenzen.</p> <p>Erwartete Auswirkung der allgemeinen Ergebnisse des Projekts auf die Praxis innerhalb des spezifischen Berufsfeldes.</p> <p><u>Mobilität: LEONARDO DA VINCI für Fachleute in der beruflichen Bildung (FBB)</u></p> <p>Erwartete Auswirkung der allgemeinen Ergebnisse des Projekts, insbesondere auf die</p>
--	--	--

		Entwicklung des spezifischen Berufsfeldes. Erwartete Auswirkung auf die Verbesserung der Qualität der Ausbildung.
7. QUALITÄT DES PLANS FÜR DIE VERBREITUNG- UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE	7. QUALITÄT DES PLANS FÜR DIE VERBREITUNG- UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE	7. QUALITÄT DES PLANS FÜR DIE VERBREITUNG- UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE
Die geplanten Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse werden die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse auch über die Teilnehmer und die Lebensdauer des Projekts hinaus gewährleisten.	Die geplanten Aktivitäten zur Verbreitung- und Nutzung der Ergebnisse sind klar erläutert und gewährleisten die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse in den teilnehmenden Organisationen und wenn möglich auch darüber hinaus während und über die Lebensdauer der Partnerschaft hinaus. Dieses Kriterium ist nicht anzuwenden auf erneute Bewerbungen, da es bereits bewertet wurde.	Die wahrscheinliche Multiplikatorkapazität der teilnehmenden Personen und/oder der Partnerinstitutionen ist klar und deutlich dargelegt, sowie die Bereitschaft, die Ergebnisse der Bildungsmaßnahme zu verbreiten.

2. Kriterien für die Vergabe der ERASMUS Hochschulcharta

- Klarheit und Vollständigkeit der ERASMUS-Erklärung zur europäischen Bildungspolitik ("Erasmus Policy Statement")
- Qualität der Vorkehrungen für die Unterstützung von Mobilität: Anerkennung, Sprachliche Vorbereitung, Begleitung, Information, Unterkunft usw..

3. Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen im Jean-Monnet Programm

1. AUSWIRKUNG UND RELEVANZ DER ERGEBNISSE

- Wahrscheinliche Auswirkung der Aktivitäten auf allgemeine und/oder berufliche Bildung auf europäischer Ebene;

2. QUALITÄT DER METHODIK UND DES ARBEITSPROGRAMMS

- Qualität und Detailliertheit der geplanten Unterrichts-, Forschungs- und/oder Diskussionsaktivitäten (mit besonderer Berücksichtigung des akademischen Mehrwertes, der multidisziplinären Synergien, des innovativen Charakters und der Öffnung zur Zivilgesellschaft).

3. QUALITÄT DER BEWERBER ODER DES KONSORTIUMS

- Qualität ("excellence") des akademischen Profils (CVs) auf dem spezifischen Gebiet der Studiengänge zur europäischen Integration.

ANHANG IV: AUSWAHLVERFAHREN

	Nationale Agentur, Verfahren 1 – NA1	Nationale Agentur, Verfahren 2 – NA2	Kommissionsverfahren - KOM
Anwendbar auf (Art des Projekts)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ transnationale Mobilität ❖ Bilaterale und multilaterale Partnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Leonardo da Vinci – Multilaterale Projekte für Innovationstransfer 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Multilaterale Projekte und Netzwerke ❖ Beobachtung und Analyse ❖ Betriebskostenbeihilfe ❖ Unilaterale und nationale Projekte (Querschnittsprogramm & Jean Monnet) ❖ Begleitmaßnahmen
An wen ist der Antrag zu richten?¹⁹	<u>Für die antragstellende Einrichtung oder Einzelperson zuständige nationale Agentur</u>	Für den Koordinator des Antrags zuständige <u>nationale Agentur</u>	<u>Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“</u>
Die wichtigsten Schritte des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Vorschläge nach formalen (<u>Zulässigkeits-</u> und <u>Ausschluss-</u>) und qualitativen Kriterien (<u>Auswahl-</u> und <u>Gewährungskriterien</u>), die in den jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt werden, durch die nationalen Agenturen • Genehmigung der Auswahlliste durch die nationalen Agenturen • Gewährung von Finanzhilfen für die ausgewählten Empfänger durch die nationalen Agenturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Vorschläge nach formalen (<u>Zulässigkeits-</u> und <u>Ausschluss-</u>) und qualitativen Kriterien (<u>Auswahl-</u> und <u>Gewährungskriterien</u>) durch die nationalen Agenturen • Vorlage einer Kurzliste von zur Annahme vorgeschlagenen Anträgen bei der Kommission • Genehmigung der Auswahlliste durch die Kommission • Gewährung von Finanzhilfen für die ausgewählten Projekte durch die nationalen Agenturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Vorschläge nach formalen (<u>Zulässigkeits-</u> und <u>Ausschluss-</u>) und qualitativen Kriterien (<u>Auswahl-</u> und <u>Gewährungskriterien</u>) durch die Exekutivagentur • Genehmigung der Auswahlliste durch die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ <p>Gewährung von Finanzhilfen für die ausgewählten Projekte durch die Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“</p>

¹⁹ Bitte prüfen Sie vor dem Abschicken des Antrags in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, an welche Agentur der Vorschlag zu richten ist.

ANHANG V: STÜCKKOSTENSÄTZE UND PAUSCHALBETRÄGE

1. MOBILITÄT - AUFENTHALT ERASMUS, LEONARDO DA VINCI, GRUNDTVIG, COMENIUS, QUERSCHNITTSPROGRAMM

1.1 Aufenthaltskosten bezüglich der Mobilität von Personen

Der Zuschuss zu den Aufenthaltskosten wird auf der Grundlage von Kostentabellen in Bezug auf das entsprechende Gastland bestimmt, wobei folgendes berücksichtigt wird:

- Der Tagessatz für das Land mit dem Index 100 wird so bestimmt, dass der Empfänger einen Eigenanteil zu tragen hat;
- Der Index der Lebenshaltungskosten (Eurostat) in den verschiedenen Ländern;
- Die verschiedenen Teilnehmergruppen an den Mobilitätsmaßnahmen, so dass die Sätze für Erwachsene oder Fachleute höher liegen als die für Studenten oder Schüler;
- Für einen längeren Aufenthalt werden relativ niedrigere Sätze angewandt als für einen kurzen Aufenthalt (d.h.: ein Wochensatz resultiert nicht aus der einfachen Multiplikation der Tagessätze).

Für die Grundtvig und Comenius Mobilität deckt der Zuschuss zu den Unterhaltskosten auch die Kosten der Versicherung der Personen in Mobilität ab. Für die Erasmus Mobilität und Leonardo Praktika, sind die Versicherungskosten normalerweise von den "anderen Kosten" (Organisation von Mobilität, Punkt 3.2.) abgedeckt. Die Nationalen Agenturen können jedoch im Rahmen dieses Aufrufs beschließen, die Versicherungskosten stattdessen in den Unterhaltskosten abzudecken.

Für die Erasmus Studentmobilität und Leonardo da Vinci Praktika deckt der Zuschuss zu den Unterhaltskosten auch die Reisekosten ab.

1.2 Vorgeschlagene maximale Beträge

Die in den Tabellen angegebenen Sätze stellen **Höchstbeträge** dar.

Um eine mögliche Kofinanzierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und weiteren nationalen Merkmalen Rechnung zu tragen, können die nationalen Behörden zusammen mit den nationalen Agenturen Leitlinien zu den anzuwendenden Sätzen unter Berücksichtigung der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kriterien festlegen.

Die nationale Agentur kann niedrigere Beträge verwenden. Um jedoch den Grundsatz der Gleichbehandlung zu respektieren, sollten Abweichungen zwischen Ländern innerhalb gewisser Bandbreiten bleiben. In diesem Sinne werden Schwellenwerte, die von den nationalen Agenturen nicht unterschritten werden dürfen auf Gemeinschaftsebene festgelegt. Im Falle der Stipendien sieht die Rechtsgrundlage des Programms zum lebenslangen Lernen vor, dass das durchschnittliche Stipendium real an einem Durchschnitt von 200 Euro pro Monat für die Dauer des Programms aufrechterhalten werden sollte. Um dieser Bestimmung zu entsprechen, werden die Länder, die im Jahre 2006 unterhalb dieses Betrags lagen, die durchschnittliche Finanzhilfe im Jahre 2007 um mindestens zwei Drittel der Steigerungsrate ihres Budgets für Stipendien erhöhen. In den folgenden Jahren, werden diese Länder, falls nötig, die durchschnittliche Finanzhilfe erhöhen, solange bis das Ziel von 200 Euro pro Monat erreicht wird.

Darüber hinaus müssen die Besonderheiten der Maßnahmen jedes sektoralen Programms berücksichtigt werden. Deshalb werden Abweichungsbandbreiten für jede Aktion definiert werden müssen. In bestimmten Maßnahmen können die Abweichungen niedrig sein, während in anderen (z.B. ERASMUS-Mobilität der Studenten) die Bandbreiten angesichts der vielen Arten nationaler Kofinanzierung breiter sein können.

Um Personen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen, hat die nationale Agentur die Möglichkeit höhere Sätze anzuwenden, in Übereinstimmung mit den in jeder Maßnahme definierten Kriterien. Es wird vorgeschlagen, dass die nationalen Agenturen die Regeln und Tabellen verwenden, die auf Gemeinschaftsebene anwendbar sind.

Tabelle 5a: Programm "Lebenslanges Lernen" – Individuelle Mobilität - Höchstsätze für Aufenthalt* – pro Gastland und Kategorie von Begünstigten**

	Index der Lebenshaltungskosten	ERWACHSENE, PERSONAL (Reisekosten nicht enthalten)						JUGENDLICHE				
		Tagessatz	wöchentlicher Satz			Monatlicher Satz		Wöchentlicher Satz		Monatlicher Satz (inkl. Reisekosten)		
			1. Woche	2. Woche	3., 4., 5. und 6. Woche	1. Monat	2. und weitere Monate	Bis zu 4 Wochen (ex Reisekosten)	Bis zu 4 Wochen (inkl. Reisekosten)	1. Monat	2. und weitere Monate	3 bis 12 Monate (ERASMUS-Stipendien)
Belgique//Belgien - BE	100,00	150	750	350	200	1500	800	175	300	1200	700	560
Bulgaria- BG	56,63	85	425	198	113	849	453	99	170	680	396	317
Ceska Republika - CZ	90,56	136	679	317	181	1358	725	158	272	1087	634	507
Danmark - DK	135,88	204	1019	476	272	2038	1087	238	408	1631	951	761
Deutschland - DE	100,20	150	752	351	200	1503	802	175	301	1202	701	561
Eesti - EE	80,26	120	602	281	161	1204	642	140	241	963	562	449
Ellas - EL	93,00	140	698	326	186	1395	744	163	279	1116	651	521
Espana -ES	101,20	152	759	354	202	1518	810	177	304	1214	708	567
France - FR	119,00	179	893	417	238	1785	952	208	357	1428	833	666
Ireland - IE	122,40	184	918	428	245	1836	979	214	367	1469	857	685
Italia - IT	111,80	168	839	391	224	1677	894	196	335	1342	783	626
Kypros - CY	91,96	138	690	322	184	1379	736	161	276	1104	644	515
Latvija - LV	76,12	114	571	266	152	1142	609	133	228	913	533	426
Lithuania - LT	77,07	116	578	270	154	1156	617	135	231	925	540	432
Luxembourg - LU	100,00	150	750	350	200	1500	800	175	300	1200	700	560
Magyarorszag - HU	89,99	135	675	315	180	1350	720	157	270	1080	630	504
Malta - MT	89,55	134	672	313	179	1343	716	157	269	1075	627	501
Nederland - NL	109,70	165	823	384	219	1646	878	192	329	1316	768	614
Oesterreich - AT	107,10	161	803	375	214	1607	857	187	321	1285	750	600
Polska - PL	81,38	122	610	285	163	1221	651	142	244	977	570	456
Portugal - PT	91,50	137	686	320	183	1373	732	160	275	1098	641	512
Rumania- RO	63,78	96	478	223	128	957	510	112	191	765	446	357
Slovenija -SI	82,97	124	622	290	166	1245	664	145	249	996	581	465
Slovensko -SK	92,94	139	697	325	186	1394	744	163	279	1115	651	520
Suomi - FI	117,70	177	883	412	235	1766	942	206	353	1412	824	659
Sverige - SE	112,38	169	843	393	225	1686	899	197	337	1349	787	629
United Kingdom - UK	143,76	216	1078	503	288	2156	1150	252	431	1725	1006	805
Island - IS	139,23	209	1044	487	278	2088	1114	244	418	1671	975	780
Liechtenstein - LI	125,12	188	938	438	250	1877	1001	219	375	1501	876	701
Norge - NO	140,43	211	1053	492	281	2106	1123	246	421	1685	983	786
Turkey - TR	83,60	125	627	293	167	1254	669	146	251	1003	585	468

* Versicherung eingeschlossen für individuelle Mobilität in Comenius und Grundtvig. Reisekosten eingeschlossen für Mobilität für Erasmus Studierende und Leonardo Fortbildungsstipendien

** Siehe NA Webseite für die in jedem Land geltenden Höchstsätze

2. MOBILITÄT - REISEKOSTEN

Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Comenius, Querschnittsprogramm

2.1 Reisekosten

Reisekosten werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten finanziert mit Ausnahme der Erasmus-Mobilität der Studenten und der Leonardo-Ausbildungspraktika, wo die Finanzhilfe, die aus der Berechnung der Aufenthaltskosten resultiert, auch die Reisekosten deckt (siehe Tabelle 5a). Wenn jedoch Personen in einem der Gebiete wohnen, die in der Entscheidung des Rates zu den überseeischen Ländern und Gebieten aufgelistet sind, (siehe Anhang VI), oder eine dieser Gebiete als Bestimmungsort haben, werden Reisekosten immer auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten finanziert.

Im Falle der Leonardo-Praktika ist es möglich, dass die Dauer des Auslandsaufenthalts kürzer ist als ein Monat. In diesen Fällen kann die Situation entstehen, dass der Pauschalbeitrag, der sowohl den Aufenthalt als auch die Reiskosten umfasst, (siehe Tabelle 5a) zu niedrig ist, um eine akzeptable Finanzierung des Praktikumszeitraums zu ermöglichen (besonders für große Entfernungen in Länder mit niedrigem Lebenshaltungskostenindex). In diesem Fall kann die Nationale Agentur die Mittel getrennt zuweisen: a) für Aufenthaltskosten die maximalen Wochensätze (ohne Reisekosten) für Jugendliche in der Tabelle 5a und b) für Reisekosten auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten anwenden.

3. MOBILITÄT – ANDERE KOSTEN

Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius, Grundtvig

3.1 Andere Kosten

Mehrere Maßnahmen erfordern die klare Verpflichtung der entsendenden Organisation, die Qualität in allen (pädagogischen sowie logistischen) Dimensionen des Mobilitätszeitraums zu gewährleisten. Solche Kosten können entweder durch Pauschalsummen oder durch Stückkostensätze gedeckt werden. Dieser Zuschuss wird der entsendenden **Organisation**, nicht der Einzelperson gewährt.

3.2 Vorgesehene Beträge

Alle Beträge sind - falls nicht anders angegeben - in Euro pro Person/Teilnehmer ausgedrückt. Diese Kategorie deckt auch Versicherungskosten der Personen in der Mobilität mit Ausnahme der Grundtvig- und Comenius-Mobilität, wo die Versicherung mit den Unterhaltskosten abgedeckt wird. Die Nationalen Agenturen können jedoch im Rahmen dieses Aufrufs beschließen, auch für die Erasmus und Leonardo da Vinci Mobilität, die Versicherungskosten mit den Unterhaltskosten abzudecken (siehe Kapitel 1.1).

3.2.1 Programm Leonardo da Vinci

Tabelle 5b: Leonardo da Vinci - Tabelle der Stückkostenhöchstsätze zur Berechnung des Zuschusses für entsendende Einrichtungen zur Organisation von Mobilität

Maximaler Zuschuss für Verwaltungskosten	Pauschalbeitrag zur Organisation der Mobilitätsaktion (Entsendung von Teilnehmern ins Ausland) je Teilnehmer	300 €Teilnehmer
Maximaler Zuschuss für Vorbereitungskosten	Pauschalbeitrag für pädagogische, sprachliche und kulturelle Vorbereitung je Teilnehmer falls beantragt	500 €Teilnehmer

Die nationalen Agenturen legen die Sätze, die in ihrem Land verwendet werden sollen, fest.

3.2.2 ERASMUS-Programm

3.2.2.1 Zuschuss für die entsendende Einrichtung für die Organisation von Mobilität

Für die Bestimmung des Zuschusses an die entsendenden Institutionen für die Organisation von Mobilität gelten Höchstsätze. Es werden in Stufen nach Personengruppen festgelegt.

Tabelle 5c: ERASMUS – Höchstbeiträge zu den Kosten, die in Hochschulen anfallen, um die Qualität der Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und Lehrkörper einschließlich der ERASMUS-Studentenpraktika zu gewährleisten

	Standardmobilität	Praktika
Stufe 1 (1 bis 25 Personen)	260 € Teilnehmer	390 € Teilnehmer
Stufe 2 (26 bis 100 Personen)	210 € Teilnehmer	315 € Teilnehmer
Stufe 3 (101 bis 400 Personen)	150 € Teilnehmer	225 € Teilnehmer
Stufe 4 (> 400 Personen)	120 € Teilnehmer	180 € Teilnehmer

Die nationalen Agenturen bestimmen die in ihrem Land geltenden Beträge in den einzelnen Stufen.

3.2.2.2 Zuschüsse an Institutionen für Erasmus Intensivsprachkurse (EILC) und Intensivprogramme (IP)

Die Finanzhilfe wird als eine Pauschalsumme gewährt. Der maximale Grundbetrag wird für EILC auf 7.000 Euro und für IP auf 6.000 Euro festgelegt, mit dem Lebenshaltungskostenindex von 100. Der maximale Betrag für die anderen Länder wird erzielt, indem man den maximalen Betrag der Basis mit dem jeweiligen Eurostat-Lebenshaltungskostenindex multipliziert.

Die nationalen Agenturen bestimmen die in ihrem Land geltenden Beträge für die Pauschalsummen.

3.2.3. Programme Comenius und Grundvig

Für die Mobilität in Comenius und Grundvig wird ein Beitrag zu den tatsächlichen Kosten für Sprachvorbereitung gewährt. Ein Beitrag wird gewährt zu den tatsächlichen Kosten von Kursgebühren für die Weiterbildung des Personals in Comenius und Grundvig und zu den tatsächlichen Kosten in CLIL (integriertes Lernen von Inhalten und Sprache), das für Comenius Assistenten finanziert wird. Die Teilnahme von Assistenten an Einführungskursen kann mit einem Pauschalbeitrag von 200 EUR, oder mit einem Beitrag zu den tatsächlichen Kosten, wenn diese höher sind, gefördert werden.

Tabelle 5d: Maximale Pauschalsummen für Erasmus Intensivsprachkurse (EILC) und Intensivprogramme (IP)

	Index der Lebenshaltungskosten	EILC	IP
Belgique/Belgie - BE	100.00	6000	7000
Bulgaria- BG	56.63	3398	3964
Ceska Republika - CZ	90.56	5434	6339
Danmark - DK	135.88	8153	9512
Deutschland - DE	100.20	6012	7014
Eesti - EE	80.26	4816	5618
Ellas - EL	93.00	5580	6510
Espana -ES	101.20	6072	7084
France - FR	119.00	7140	8330
Ireland - IE	122.40	7344	8568
Italia - IT	111.80	6708	7826
Kypros - CY	91.96	5518	6437
Latvija - LV	76.12	4567	5328
Lithuania - LT	77.07	4624	5395
Luxembourg - LU	100.00	6000	7000
Magyarország - HU	89.99	5399	6299
Malta - MT	89.55	5373	6269
Nederland - NL	109.70	6582	7679
Oesterreich - AT	107.10	6426	7497
Polska - PL	81.38	4883	5697
Portugal - PT	91.50	5490	6405
Rumania- RO	63.78	3827	4465
Slovenija -SI	82.97	4978	5808
Slovensko -SK	92.94	5576	6506
Suomi - FI	117.70	7062	8239
Sverige - SE	112.38	6743	7867
United Kingdom - UK	143.76	8626	10063
Island - IS	139.23	8354	9746
Liechtenstein - LI	125.12	7507	8758
Norge - NO	140.43	8426	9830
Turkey - TR	83.60	5016	5852

4. PERSONALKOSTEN – PROJEKTE, NETZWERKE, STUDIEN UND VERGLEICHENDE FORSCHUNG, BEGLEITENDE MAßNAHMEN

Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Comenius, Querschnittsprogramm

4.1 Personalkosten

Personalkosten können für alle Einzelprogramme und für alle Arten von Projekten und Netzwerken beantragt werden. Diese Maßnahmen werden entweder von den nationalen Agenturen (Leonardo da Vinci multilaterale Projekte zur Förderung von Innovationstransfer) oder von der Exekutivagentur verwaltet.

Die Personalkosten, die der Maßnahme zugeordnet werden (entweder vom Begünstigten oder Mitbegünstigten), beinhalten die tatsächlichen Gehälter plus Sozialversicherungsbeiträge und andere gesetzliche Kosten, die in die Vergütung einbezogen werden.

4.2 Vorgeschlagene Beträge

Zuschussfähige Personalkosten werden auf der Grundlage von Tabellen **zuschussfähiger Stückkosten** berechnet. Die Tabelle enthält **die maximalen zuschussfähigen Tagessätze**. Die resultierenden Beträge werden in das beantragte Budget einbezogen und berücksichtigt, wenn der Gemeinschaftsbeitrag berechnet wird.

Die Sätze in der Tabelle wurden festgelegt, indem berücksichtigt wurde:

- Die im Leonardo da Vinci Programm verwendete Stückkostentabelle für die Schätzung der durchschnittlichen tatsächlichen Lohnkosten für fünf verschiedene Personalkategorien für 2003. Diese Tabelle wurde im Jahre 2005 festgelegt, basierend auf Eurostat-Daten von 2003 und einer Studie von einem unabhängigen Experten. Die Beträge in dieser Tabelle werden gegenwärtig verwendet, um die Förderungswürdigkeit von Lohnkosten festzulegen, die die Antragsteller für die Projektbudgets im Rahmen eines Aufruf vorschlagen.
- Die oben erwähnte Tabelle wurde aktualisiert, um die durchschnittlichen tatsächlichen Lohnkosten für die multilateralen Projekte, die im Jahre 2007 beginnen, zu reflektieren. Da die Projekte eine Dauer von maximal 3 Jahre haben, ist eine Schätzung der durchschnittlichen tatsächlichen Lohnkosten für 2008 folgendermaßen durchgeführt worden:
 - Anwendung des Wechselkurses Euro/nationale Währung von Dezember 2003 für die 2003 Daten, um Werte in nationalen Währungen zu erhalten.
 - Die letzten verfügbaren Daten der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen über die Erhöhung der Lohnkosten für die Jahre 2004-2007;
 - Ein projizierte Anstieg der Lohnkosten für 2008 von 2%;
 - Anwendung des Wechselkurses Euro/nationale Währung vom Oktober 2006, um projizierte Werte in Euro für 2008 zu erhalten.
 - Die Kategorien für Forscher/Lehrer und Ausbilder wurden in einer Kategorie zusammengefasst.

Tabelle 5e: Programm für Lebenslanges Lernen - maximale förderungsfähige Tagessätze für Personalkosten – Projekte, Netzwerke, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung

Land	Manager	Forscher Lehrer Ausbilder	Technisches Personal	Verwaltungs- Personal
Belgique/Belgie - BE	364	311	252	196
Bulgaria- BG	34	31	24	16
Ceska Republika - CZ	100	100	73	52
Danmark - DK	468	401	326	254
Deutschland - DE	350	304	243	187
Eesti - EE	97	89	63	44
Ellas - EL	249	214	174	136
Espana -ES	278	250	192	134
France - FR	407	345	226	172
Ireland - IE	444	387	323	237
Italia - IT	538	314	213	176
Kypros - CY	287	252	156	107
Latvija - LV	93	76	61	41
Lithuania - LT	78	68	51	35
Luxembourg - LU	452	387	315	244
Magyarország - HU	123	107	81	46
Malta - MT	125	114	88	64
Nederland - NL	365	319	253	198
Österreich - AT	403	311	232	191
Polska - PL	148	122	95	68
Portugal - PT	174	154	112	76
Rumänien - RO	115	89	69	43
Slovenien -SI	234	211	169	106
Slovensko -SK	78	69	56	46
Suomi - FI	349	249	206	173
Sverige - SE	495	424	348	268
United Kingdom - UK	445	419	295	212
Island - IS	387	353	304	195
Liechtenstein - LI	390	320	248	196
Norge - NO	502	435	356	268
Turkey - TR	158	100	66	43

Für Jean-Projekte Monnet müssen die Personalkosten durch den Bewerber gerechtfertigt werden. Wenn diese Kosten die angegebenen Höchstsätze überschreiten (siehe die Internetseite der Exekutivagentur), wird der überschreitende Betrag als nicht zuschussfähig betrachtet werden

5. AUFENTHALTSKOSTEN - PROJEKTE, NETZE, FLANKIERENDE MAßNAHMEN

Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Comenius, Querschnittsprogramm

5.1 Aufenthaltskosten

Aufenthaltskosten können für alle Unterprogramme (außer Jean Monnet) und für alle Arten von Projekten und Netzen einbezogen werden. Diese Aktionen werden entweder von den nationalen Agenturen (multilaterale Projekte: Transfer von Innovation für das Programm LEONARDO DA VINCI) oder von der Exekutivagentur verwaltet.

Förderfähige Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage einer Skala von förderungsfähigen Stückkostensätzen **berechnet**. Die Tabelle enthält **die maximalen förderungsfähigen Tagessätze**. Die resultierenden Beträge werden in das beantragte Budget einbezogen und bei der Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags berücksichtigt.

Die in der Tabelle festgelegten Quoten berücksichtigen:

- den Tagessatz für ein Land mit dem Index 100, der so festgelegt ist, dass der Begünstigte eigene Finanzierungsanteile einbringen kann;
- die Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern, wie von Eurostat angegeben.

5.2 Vorgeschlagene Beträge

Tabelle 5f: Programm für das lebenslanges Lernen - maximale förderfähige Tagessätze für Aufenthaltskosten - Projekte, Netzwerke, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung

	Index der Lebenshaltungskosten	Tagessatz	Wochensatz (1)
Belgique/Belgie - BE	100.00	200	233
Bulgarien - BG	56.63	113	132
Ceska Republika - CZ	90.56	181	211
Danmark - DK	135.88	272	317
Deutschland - DE	100.20	200	233
Eesti - EE	80.26	160	187
Ellas - EL	93.00	187	217
Espana - ES	101.20	203	236
France - FR	119.00	239	277
Eire (Irland) - IE	122.40	245	285
Italia - IT	111.80	224	261
Kypros - CY	91.96	184	215
Latvija - LV	76.12	152	177
Lithauen - LT.	77.07	155	180
Luxemburg - LU	100.00	200	233
Magyarország - HU	89.99	180	209
Malta - MÜ	89.55	179	209
Nederland - NL	109.70	220	256
Oesterreich - AT	107.10	215	249
Polska - PL	81.38	163	189
Portugal - PT	91.50	183	213
Rumänien - RO	63.78	128	149
Slovenija - Si	82.97	165	193
Slovensko - SK	92.94	185	217
Suomi - FI	117.70	236	275
Sverige - SE	112.38	225	263
United Kingdom - VK	143.76	288	336
Island - IS	139.23	279	325
Liechtenstein - LI	125.12	251	292
Norwegen - NO	140.43	281	328
Türkei - TR	83.60	167	195

Für Jean-Monnet Projekte werden die Aufenthaltskosten durch den Antragsteller gerechtfertigt werden müssen. Wenn diese Kosten die angegebenen Höchstquoten überschreiten (siehe die EA-Website), wird der Überschuss als nicht förderfähig betrachtet.

- (1) NUR für multilaterale Comenius Projekte, die Mobilitätsaktivitäten während der Lehrerfortbildung beinhalten

6. PARTNERSCHAFTSKOSTEN

Grundtvig, Comenius

6.1 Partnerschaften

Unterstützung für lokale Aktivitäten und Mobilitätsaktivitäten in Comenius und Grundtvig Partnerschaften. Diese Aktionen werden von den nationalen Agenturen verwaltet. Die Aktivitäten einer Partnerschaft bestehen aus **lokalen Aktivitäten** in der Partnerinstitution (Unterrichtsaktivitäten, Feldarbeit, Forschung usw.) und **Mobilitäten** zu Partnern im Ausland (Projekttreffen, Studienbesuche der Schulleiter, Personalaustausch usw.).

Partnerschaften sind Kooperationsprojekte kleinen Maßstabs, die sich in der Regel aus Institutionen aus mindestens 3 Ländern zusammensetzen²⁰. An Comenius Partnerschaften sind Schulen beteiligt, Grundtvig Partnerschaften bestehen aus Institutionen der Erwachsenenbildung. Eine Institution in jeder Partnerschaft übernimmt die Funktion des "Koordinators", die anderen Institutionen sind "Partner". Der Förderantrag für eine Partnerschaft wird gemeinsam von allen Institutionen vorbereitet, aber jede Institution schließt eine individuelle Fördervereinbarung mit ihrer Nationalagentur ab. Jede Nationalagentur ist deshalb zuständig für Ausstellung und die Abwicklung von Fördervereinbarungen mit ihren Institutionen.

Fördervereinbarungen für Partnerschaften haben im Regelfall eine 2jährige Laufzeit. Aber im Jahre 2007 werden auch einjährige und zweijährige Verlängerungen der bestehenden Fördervereinbarungen notwendig sein, um gegenwärtig laufende Partnerschaften zu unterstützen, die gemäß der in SOCRATES II geltenden Regelungen eine berechnete Erwartung haben, ein 2. und/oder 3. und letztes Jahr finanziert zu werden für eine Aktivität wie bei der ursprünglichen Bewerbung vorgesehen. Aus diesem Grund wird jede der 5 Kategorien von Partnerschaften nächstes Jahr ausnahmsweise sowohl eine 1jährige als auch 2jährige Variante erfordern (siehe unten). Neue Partnerschaften können bereits bestehenden Partnerschaften in dieser Verlängerungsphase nicht beitreten.

²⁰Ungefähr 10% der Comenius-Partnerschaften sind bilateral und beinhalten einen Klassenaustausch.

6.2 Vorgeschlagene Beträge

Die Unterstützung der Kosten einer Partnerschaft erfolgt in Form eines pauschalen Förderbetrags, der alle Kosten der Partnerschaftsaktivitäten decken wird d.h.: Kosten für **lokale Aktivitäten** (Veröffentlichungen, Software, Übersetzungen, sprachliche Vorbereitung usw.), Kosten für **Reise**, Reiseversicherung und Aufenthalt während der Mobilitäten. Jedoch deckt die Förderung keine Personalaufwendungen ab, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Management der Partnerschaft stehen.

Tabelle 5g: Comenius und Grundtvig - maximale Subventionsbeträge für Partnerschaften

	Mindestanzahl der Mobilitäten ²¹ pro Partner in einer 2jährigen Partnerschaft (2007-2009) ²² :	Maximale Pauschal- förderung pro Partner	Mindestanzahl der Mobilitäten ²³ pro Partner bei einer 1jährigen Verlängerung (nur 2007):	Maximale Pauschal- förderung pro Partner
Comenius Partnerschaft (kleine Anzahl von Mobilitäten)	4	10.000 €	2	5.000 €
Comenius Partnerschaft (1. mittlere Anzahl von Mobilitäten bei multilateraler Partnerschaft oder 2. kleine Gruppe bei einem Klassenaustausch in bilateraler Partnerschaft)	12 ²⁴	20.000 €	6	10.000 €
Comenius Partnerschaft (hohe Anzahl von Mobilitäten – gilt nur für bilaterale Partnerschaften, die Klassenaustausch mit großer Schülergruppe einplanen)	25 ²⁵	25.000 €	<i>Nicht anwendbar</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Grundtvig Partnerschaft (kleine Anzahl von Mobilitäten)	4	15.000 €	2	7.500 €
Grundtvig Partnerschaft (mittlere Anzahl von Mobilitäten)	12	25.000 €	6	12.500 €

Um sowohl den Anforderungen von Personal oder Schülern/Lernenden mit speziellen Bedürfnissen als auch den hohen Kosten von Mobilitäten zu oder von Partnern in einem der in der Überevereinigungsentscheidung des Rates genannten Gebiete (siehe Anhang VI) gerecht zu werden, kann die Mindestanzahl von Mobilität jeweils um die Hälfte verringert werden.

²¹Im Falle von Personal oder Schülern/Lernenden mit speziellen Bedürfnissen oder, wenn die Mobilität zu Überseegebieten geplant wird, kann die Mindestanzahl von Mobilität um die Hälfte verringert werden.

²²Das können neue Partnerschaften oder Verlängerungen für 2 Jahre sein.

²³Im Falle von Personal oder Schülern/Lernenden mit speziellen Bedürfnissen oder, wenn die Mobilität zu Überseegebieten geplant wird, kann die Mindestanzahl von Mobilität um die Hälfte verringert werden.

²⁴Im Falle bilateraler Partnerschaften die einen Klassenaustausch mit einer Gruppe von mindestens 10 Schülern vorsehen

²⁵Klassenaustausch mit einer Gruppe von mindestens 20 Schülern

Die Nationalagenturen werden die Pauschalsummen, die in ihrem Land verwendet werden sollen festlegen.

**ANHANG VI: LISTE DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE, DIE IM BESCHLUSS
2001/822/EC DES RATES FESTGELEGT SIND**

- Grönland,
- Neukaledonien und Nebengebiete,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna,
- Mayotte,
- St. Pierre und Miquelon,
- Aruba,
- Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - St. Maarten,
- Anguilla,
- Kaimaninseln,
- Falklandinseln,
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
- Montserrat,
- Pitcairninseln,
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
- Britisches Territorium in der Antarktis,
- Britisches Territorium im Indischen Ozean,
- Turks- und Caicosinseln,
- Britische Jungferninseln.